



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

SATZUNG des Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16. Januar 1953 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V.“, Kurzform „TSV Neckargröningen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remseck-Neckargröningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg (Registernummer: 200338) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und von dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige* volljährig wird.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters. In beiden Fällen haben deren gesetzliche Vertreter kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht nicht erfüllt, darf die ihm nach § 4 zustehenden Rechte nicht wahrnehmen. Sie ruhen bis zur Leistung des Beitrags.
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Die Umlage pro Geschäftsjahr darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung per Einwurfeinschreiben gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereins in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Remseck am Neckar und auf der Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind bis spätestens 1. Februar des Jahres für dessen Mitgliederversammlung der Antrag gestellt werden soll bei den Vorsitzenden einzureichen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands gem. § 11, also auch der einzelnen Mitglieder des Hauptausschusses
4. Wahl der Vorsitzenden
5. Wahl des Kassiers



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

6. Wahl des Schriftführers
7. Wahl der Beisitzer
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) den 2 Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptausschuss, repräsentiert durch dessen Mitglieder gem. § 12, wobei jedes Mitglied des Hauptausschusses stimmberechtigt ist, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jeder Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt in einem zeitlich versetzten Turnus, so dass sichergestellt ist, dass stets zumindest ein Vorsitzender die gesetzliche Vertretung des Vereins wahrnimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
3. Jeder der Vorsitzenden vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Sie sind in ihren Entscheidungen und Befugnissen gleichberechtigt. Die Vertretungsmacht des einzelnen Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte und Zahlungsanweisungen mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vorstands hierzu erteilt ist.
4. Die Vorsitzenden erledigen alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorsitzenden können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

Die Vorsitzenden haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Umgang mit Behörden und Sportverbänden
- e) Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderungen und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

- f) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
 - g) Förderung des Sportbetriebes
 - h) Repräsentation des Vereins
 - i) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - j) Haushaltsansätze, Finanzplanung
 - k) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
 - l) Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den einzelnen Abteilungen
 - m) Ausführung von Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 1.000 Euro je Vorsitzenden.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des monetären Vereinsvermögens verantwortlich.
6. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Protokolle bedürfen der Unterschrift des Protokollführers sowie eines Vorsitzenden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der am längsten im Amt ist. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss mindestens ein Vorsitzender anwesend sein.
8. Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr durchzuführen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
9. Dem Vorstand obliegt:
- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
10. Der Vorstand teilt sich die anfallende Arbeit in einem Wirtschaftsausschuss und einem Sportausschuss.
Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die wirtschaftliche Planung, Vorbereitung und Ausrichtung aller kulturellen und festlichen Veranstaltungen des Vereins.
Dem Sportausschuss obliegt die Planung, Vorbereitung und Ausrichtung aller sportlichen Veranstaltungen und Rahmenprogramme des Vereins.
11. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse gebildet werden.
12. Im Innenverhältnis kann der Vorstand nur über Ankauf und Verkauf von Sachen im Werte bis 7.500 Euro entscheiden. Bei höheren Werten und bei Belastung von Grundstücken entscheidet die Mitgliederversammlung.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
 - a) den Abteilungsleitern, bei dessen Verhinderung durch deren Stellvertreter
 - b) bis zu sechs gewählten Beisitzern, die Mitglied des Vereins sein müssen
 - c) dem Jugendvertreter
2. Der Hauptausschuss bzw. dessen einzelne Mitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und an den Sitzungen des Vorstands als gleichberechtigte Mitglieder teilzunehmen.
3. Die Beisitzer nach Nr.1)b) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 23. Lebensjahr.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Jugendvertreter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Weitere Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Näheres regelt die Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen können die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel bei Bedarf abrufen. Eigene Einnahmen können sie selbständig verwalten; diese sind jedoch über den Gesamtverein abzurechnen. Sie dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, auch nicht für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
5. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Geschäfts- und Wahlordnung, eine Abteilungsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 250 Euro je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein nimmt mit dem Beitritt eines Mitglieds dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Neckargröningen verwenden darf.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 21. März 2014. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Remseck, den 24. März 2017

gez.
Michael Maier
Vorsitzender

Gez.
Gerhard Leitenberger
Vorsitzender